VERORDNUNG (EWG) Nr. 1164/83 DES RATES

vom 16. Mai 1983

zur zeitweiligen Aussetzung der autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für einige landwirtschaftliche Waren

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 28,

nach Kenntnisnahme von dem Verordnungsentwurf der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die in dieser Verordnung genannten Waren werden in der Gemeinschaft gegenwärtig nicht oder nur in unzureichender Menge erzeugt ; die Hersteller können somit den Bedarf der verarbeitenden Industrien der Gemeinschaft nicht decken.

Es liegt im Interesse der Gemeinschaft, die autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs in bestimmten Fällen, insbesondere weil dort eine Gemeinschaftsproduktion besteht, nur teilweise, in den anderen Fällen dagegen vollständig auszusetzen.

In Anbetracht der Schwierigkeiten, die kurzfristige Entwicklung der wirtschaftlichen Lage auf den betreffenden Gebieten genau zu beurteilen, sollten die Aussetzungen nur zeitweilig erfolgen, wobei ihre Gültigkeitsdauer entsprechend den Interessen der Gemeinschaftsproduktion festzusetzen ist —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für die in den Tabellen im Anhang aufgeführten Waren werden bis zu der dort jeweils angegebenen Höhe ausgesetzt.

Diese Aussetzungen gelten

— vom 1. Juli bis zum 31. Dezember 1983 für die Waren der Tabelle I,

— vom 1. Juli 1983 bis zum 30. Juni 1984 für die Waren der Tabelle II.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1983 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 16. Mai 1983.

Im Namen des Rates

Der Präsident

I. KIECHLE

ANHANG

TABELLE I

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Autonomer Zollsatz (%)
ex 03.01 B I e) 1	Dornhaie (Squalus acanthias), frisch, gekühlt oder gefroren, ganz, ohne Kopf oder zerteilt	6
03.02 A I e)	Lachse, gesalzen oder in Salzlake, ganz, ohne Kopf oder zerteilt	4
ex 03.02 A I f)	Köhler (Pollachius virens), gesalzen oder in Salzlake, ganz, ohne Kopf oder zerteilt, zum Räuchern oder Trocknen (a)	8
ex 03.02 A II d)	Filets vom Köhler (Pollachius virens), gesalzen oder in Salzlake, zum Räuchern oder Trocknen (a)	9
ex 03.03 A I	Köpfe von Langusten für die Verarbeitungsindustrie (a) (c)	10
ex 08.10 D	Boysenbeeren, gefroren, ohne Zusatz von Zucker	15
ex 15.07 D I b) 2	Gereinigtes Sojaöl in Glasflaschen. Jede Flasche enthält 10 Liter gereinigtes Sojaöl mit folgenden Gewichtsbestandteilen : — mindestens 8,5 % und höchstens 12 % Ester der Palmitinsäure, — mindestens 2,5 % und höchstens 4,7 % Ester der Stearinsäure, — mindestens 22,4 % und höchstens 29 % Ester der Ölsäure, — mindestens 46,6 % und höchstens 53,7 % Ester der Linolsäure, — mindestens 7,4 % und höchstens 11 % Ester der Linolensäure. mit einem Gehalt — an freien Fettsäuren von nicht mehr als 5 Millimol pro kg des Öls — an Phospalipiden mit einem Stickstoffgehalt von nicht mehr als 0,04 Milligramm pro g des Öls Das beschriebene Sojaöl ist bestimmt zur Herstellung von injizierbaren Emulsionen (a)	8 höchstens / 125 ECU für 100 kg Eigengewicht + Ausgleichsbetrag unter gewissen Voraussetzungen
ex 16.05 A	Krabben der Arten „King" (Paralithodes camtchaticus), „Hanasaki" (Paralithodes brevipes), „Kegani" (Erimacrus isenbecki), „Queen" (Chionoecaetes sp.p.), „Geryon quinquedens" „Neolithodes asperrimus" und „Lithodes antartica", nur in Wasser gekocht und geschält, auch gefroren, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2 kg oder mehr	0
ex 16.05 B	Hummerfleisch, gekocht, bestimmt für die Verarbeitungsindustrie zur Herstellung von Hummerbutter, -pasten, -suppen oder -sossen (a) (c)	10
ex 16.05 B	Garnelen der Art Pandalus borealis, in Wasser gekocht und geschält, auch gefroren oder getrocknet, für die Verarbeitungsindustrie von Erzeugnissen der Tarifnummer 16.05 (a) (c)	16

TABELLE II

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Autonomer Zollsatz (%)
03.01 B I g) 2	Schwarzer Heilbutt (Reinhardtius hippoglossoides), frisch, gekühlt oder gefroren, ganz, ohne Kopf oder zerteilt	0
ex 03.01 B I v)	Stör, frisch, gekühlt oder gefroren, ganz, ohne Kopf oder zerteilt, für die Verarbeitung (a) (b)	0
ex 03.01 C	Fischmilch, gefroren, zum Herstellen von Desoxyribonucleinsäure (a)	0
ex 03.01 C	Fischrogen, frisch, gekühlt oder gefroren	0
ex 03.02 C	Fischrogen, gesalzen oder in Salzlake	0
07.01 G III	Meerrettich (Cochlearia armoracia), frisch oder gekühlt	11
ex 07.03 E	Pilze, ausgenommen Zuchtpilze im Sinne der Tarifstelle 07.01 Q I, zur vorläufigen Haltbarmachung in Salzlake oder in Wasser mit einem Zusatz von Schwefel oder anderen Stoffen eingelegt, jedoch nicht zum unmittelbaren Genuß besonderes zubereitet	0
ex 07.04 B	Pilze, ausgenommen Zuchtpilze im Sinne der Tarifstelle 07.01 Q I, getrocknet, ganz oder in erkennbaren Stücken oder Scheiben, die einer anderen Behandlung als einfaches Abpacken für den Einzelverkauf unterworfen werden sollen (a) (c)	0
ex 07.04 B	Roter oder grüner Gemüsepaprika, getrocknet, in Stücke geschnitten, mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 9,5 % oder weniger, aber nicht weiter zubereitet	10
ex 07.05 B I	Getrocknete weiße Bohnen der Art Phaseolus vulgaris	0
ex 08.01 A	Datteln, frisch oder getrocknet, für die Verarbeitungsindustrie, ausgenommen zur Herstellung von Alkohol (a)	0
ex 08.01 A	Datteln, frisch oder getrocknet, die für den Einzelverkauf in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 11 kg oder weniger aufgemacht werden sollen (a)	0
ex 08.09	Hagebutten, frisch	0
08.10 ex B, C und ex D	Früchte der Arten Vaccinium, gekocht oder nicht, gefroren, ohne Zusatz von Zucker	0
ex 08.10 D	Hagebutten, gekocht oder nicht, gefroren, ohne Zusatz von Zucker	0
ex 08.10 D	Datteln, gefroren, in umittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 5 kg oder mehr, nicht für die Herstellung von Alkohol bestimmt (a)	0
ex 09.04 B I	Paprika, gemahlen, für Futterzwecke (a)	0
ex 16.04 A II	Fischrogen, gewaschen, von den anhängenden Organteilen befreit und lediglich gesalzen oder in Salzlake	0
ex 23.07 A	Solubles von Fischen oder Meeressäugetieren	0

(a) Die Überwachung der zweckentsprechenden Verwendung erfolgt nach den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen.

(b) Die Aussetzung der Zollsätze findet auf Fisch Anwendung, der einer anderen als nur einer oder mehreren der folgenden Behandlungen unterliegt :

— Säubern, Ausnehmen, Entfernen von Kopf oder Schwanz,
— Zerteilen, ausgenommen Filetieren oder Zerteilen von Gefrierblöcken,
— Sortieren,
— Etikettieren,
— Verpacken,
— mit Eis versehen,
— Gefrieren,
— Tiefgefrieren,
— Auftauen, Trennen.

Die Zollaussetzung wird nicht gewährt für Erzeugnisse, bei denen qualifizierende Behandlungen vom Einzelhandel oder von Restaurationsbetrieben vorgenommen werden. Die Aussetzung der Zölle gilt nur für Fisch, der für den menschlichen Verzehr bestimmt ist.

(c) Die Zollaussetzung wird jedoch nicht gewährt, wenn die Behandlungen durch Einzelhändler oder Restaurationsbetriebe vorgenommen werden.